

# RS Vwgh 2001/5/29 2001/14/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

### Rechtssatz

Der Vertreter hat darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten unmöglich gewesen sei, widrigenfalls angenommen wird, dass die Pflichtverletzung schuldhaft gewesen ist. Zudem spricht bei schuldhafter Pflichtverletzung die Vermutung für eine Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und dem Abgabenausfall (Hinweis E VS 22. September 1999, 96/15/0049).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001140006.X03

### Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)